

Wahlbekanntmachung

Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

am 6. November 2022 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung zur Migrantenbeiratswahl einen Urnenwahlbezirk und einen Briefwahlbezirk gebildet. Die Wahlräume befinden sich in der Außenstelle der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude in der Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald. Der barrierefreie Zugang befindet sich hofseitig und ist entsprechend ausgeschildert.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 15.10.2022 zugestellt werden, sind die Wahlbezirksnummer und der o. g. Wahlraum für die Urnenwahl mit Anschrift angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Außenstelle der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, im Verwaltungsgebäude in der Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald, zusammen.
3. Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können an der Wahl teilnehmen.

Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. PEine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der*s Wahlberechtigten ist unzulässig.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Vorlage vom Wahlvorstand einbehalten.

Eine wahlberechtigte Person kann auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung vom Wahlrecht Gebrauch machen, sofern sie*er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch amtlichen Lichtbildausweis ausweist.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede*r Wähler*in hat zur Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Namen der Bewerber*innen, deren Beruf und Staatsangehörigkeit, rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wahlberechtigte Person erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Die wahlberechtigte Person gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber*innen die Stimmen gelten sollen. Der Stimmzettel wird in der Weise gefaltet, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen ist der Stimmzettel ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne einzuwerfen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung für jedermann und jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird.

6. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde (Wahlbüro, Verwaltungsgebäude Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald) für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- Sie*Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie*Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums.
- Sie*Er steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag. Sie*Er verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
- Sie*Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindevahlbehörde. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift oder im Wahlbüro im Verwaltungsgebäude der Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein am Wahltag doch persönlich und vor Ort im Wahlraum in der Walther-Rathenau-Straße 11 wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel ausgehändigt.

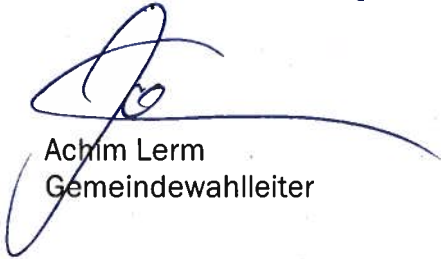
8. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerber*in oder Vertrauensperson sein darf.

Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung dieser Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Greifswald, 01.09.2022



Achim Lerm
Gemeindewahlleiter